



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

8. Jahrgang

Dinslaken, 27.03.2015

Nr. 6

S. 1 - 6

Inhaltsverzeichnis

- **Benennung und Umbenennung von Straßen/Plätzen**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung für die Haupteisenbahnstrecke in Dinslaken gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG**
- **Bebauungsplan Nr. 255, 1. Änderung
(Bereich Karl-Heinz-Klingen-Straße / Kregelstraße / Kleiststraße / Zechenbahn)
hier: Umstellung des Verfahrens**

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Benennung und Umbenennung von Straßen/Plätzen

Aufgrund des der Stadt Dinslaken obliegenden gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts hat der Hauptausschuss der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 17.03.2015 folgende Neu- bzw. Umbenennung von Straßen beschlossen:

Die im Bebauungsplan Nr. 265 ausgewiesene Straße erhält in Ergänzung der bisherigen Straßenbenennung den Straßennamen

„In der Werth“

Der hieran angrenzende Teilbereich der „Rosenstraße“ vor dem Gebäude Hausnummer 13 a wird umbenannt in

„In der Werth“

Die neu- bzw. umbenannte Straße ist im beigefügten Lageplan, Seite 2, grau (Neubenennung) und schraffiert (Umbenennung) dargestellt.

Die im Lageplan auf Seite 3 grau dargestellten Bereiche der „Saarstraße“ und der Straße „Am Rutenwall“ werden in

„Jeanette-Wolff-Platz“

umbenannt.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie die Lagepläne können während der Dienststunden von jedermann im Fachdienst 4.2 der Stadt Dinslaken, Technisches Rathaus, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, Zimmer 170, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab dieser Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Dinslaken, den 23.03.2015

Stadt Dinslaken
Der Bürgermeister

gez. Dr. Michael Heidinger

L.S.





Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung für die Haupteisenbahnstrecke in Dinslaken gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG

Aus der Richtlinie der Europäischen Union 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) und die Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG ist die Stadt Dinslaken verpflichtet, für alle Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Zügen im Jahr – das entspricht mehr als 82 Zügen am Tag – Lärmaktionspläne aufzustellen. In Dinslaken ist davon die **Strecke Oberhausen-Emmerich** betroffen. Der Entwurf des Plans mit den Kartierungsergebnissen und die Maßnahmenvorschläge zum betroffenen Streckenabschnitt liegen nun vor.

Im Zuge der Umgebungslärmrichtlinie sind keine Grenz- oder Richtwerte festgelegt. In Nordrhein-Westfalen wurden aber durch das zuständige Ministerium Lärmbelastungen von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht als Auslösewert für die Lärmaktionsplanung empfohlen. Ein Rechtsanspruch auf die Ergreifung von Maßnahmen auch bei einer Überschreitung dieser Werte kann nicht abgeleitet werden.

Gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Stadt Dinslaken verpflichtet die Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv zu beteiligen und ihr die Möglichkeit der Mitwirkung einzuräumen. Hierzu findet in der Zeit

vom 07.04.2015 bis 08.05.2015 einschließlich

die öffentliche Auslegung statt. Der Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke wird im Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung (Technisches Rathaus, 1. OG), Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken während der Öffnungszeiten Mo-Fr 8-12 Uhr, Mo-Do 14-16 Uhr zur Einsichtnahme ausgelegt. Parallel ist er auf der Internetseite der Stadt Dinslaken (www.dinslaken.de > Wirtschaft & Wohnen > Bauen & Wohnen > Stadtplanung > Lärmaktionsplan) anzusehen. Weitere Termine können telefonisch (02064/66697) oder per E-Mail (stefan.weinert@dinslaken.de) vereinbart werden. Bürger haben die Möglichkeit bis zwei Wochen nach der Offenlage (bis 22.05.2015) schriftliche Hinweise und Anregungen einzureichen.

Die eingegangenen Anregungen und Hinweise werden einer Abwägung unterzogen und das Abwägungsergebnis in den Lärmaktionsplan eingebracht. Abschließend wird der Lärmaktionsplan dem Rat zum Beschluss vorgelegt.

Dinslaken, 23.03.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

**Bebauungsplan Nr. 255, 1. Änderung
(Bereich Karl-Heinz-Klingen-Straße / Krengelstraße / Kleiststraße / Zechenbahn)**

hier: Bekanntmachung der Umstellung des Verfahrens

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Dinslaken hat am 15.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Das Bebauungsplanverfahren ist statt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im „normalen“ Verfahren durchzuführen.

Der Beschluss zu obigem Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht.

Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Dinslaken, 26.03.2015

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

